LANDKREIS HEILBRONN

Amtliche Bekanntmachungen
des Landratsamts Heilbronn

Das Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 51 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Bis zum 15. Juli 2021 sind in den in der Anlage aufgeführten Gebiete Hunde an der Leine zu führen, wenn das Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung erfolgt.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Entscheidung wird angeordnet.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

In der aktuell besonders sensiblen Phase der Brut- und Aufzuchtzeit sind Wildtiere vor übermäßigen Störungen oder Beunruhigungen zu schützen.

Die weiblichen Tiere sind in dieser Zeit hochtragend und können in diesem Zustand sich nicht so leicht bewegen und die Flucht ergreifen. Teile der Wildtiere (unter anderem das Schwarzwild) haben bereits Nachwuchs und viele Vogelarten beginnen mit dem Brüten. In den letzten Wochen und Monaten kam es in dem aus der Anlage ersichtlichen Gebieten vermehrt zu Störungen und Beunruhigungen von Wildtieren durch freilaufende Hunden. Unter anderem wurden bereits Rehe gehetzt, verletzt und getötet. Zudem kam es durch gestörtes und beunruhigtes Wild vermehrt zu Wildunfällen am Tag.

Um das Wild in der besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit vor weiteren Störungen und Beunruhigungen zu schützen, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Als untere Jagdbehörde kann das Landratsamt Heilbronn gemäß § 51 Abs. 5 JWMG durch Allgemeinverfügung für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind, wenn dies zur Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist.

Die sensible Phase der Aufzuchtzeit (in der unter anderem die Rehkitze nur begrenzt fluchtfähig sind) zieht sich bis Mitte Juli. Daher ist die Anordnung der Leinenpflicht bis zum 15. Juli 2021 zu begrenzen.

Die Anordnung der Leinenpflicht ist ein geeignetes Mittel, um die Störung und Beunruhigung der Wildtiere zu verringern. Durch das Führen der Hunde an der Leine kann verhindert werden, dass diese durch ihr stöbern die Wildtiere beunruhigen und stören.

Zudem ist die Leinenpflicht auch erforderlich, da kein milderes und gleichzeitig gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist.

Schließlich ist die Anordnung auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. In dem Zwiespalt zwischen dem Schutz der Wildtiere in dieser besonders sensiblen Zeit auf der einen Seite und der artgerechten Bewegung der Hunde auf der anderen Seite überwiegt der Schutz der Wildtiere. In der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit hat der Tierschutz der wild lebenden Tiere Vorrang vor einer freien Bewegungsmöglichkeit für Hunde. Im Vergleich zu anderen Störungen (wie z.B. durch die Landwirtschaft) sind die Störungen durch freilaufende Hunde in den besonders sensiblen Bereich vermeidbar, da in der Regel andere Auslaufmöglichkeiten in der Ortslage bestehen. Die damit verbundene und vergleichsweise leichte Einschränkung für Mensch und Tier ist im Vergleich zum daraus erwachsenden Nutzen für die Wildtiere deshalb hinnehmbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ergeht im öffentlichen Interesse. Sie bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Leinenpflicht einzuhalten ist, auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Leinenpflicht, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches übersteigt.

Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht hier darin, dass bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens die Wildtiere während der sensiblen Brut- und Aufzuchtszeit weiterhin durch freilaufende Hunde beunruhigt werden. Dies könnte zu weiteren Wildunfällen am Tag führen. Weitere Wildtiere könnten durch freilaufende Hunde gerissen werden. Dies übersteigt das Interesse der Hundebesitzer, eine freie Bewegungsmöglichkeit ihrer Hunde zu gewährleisten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

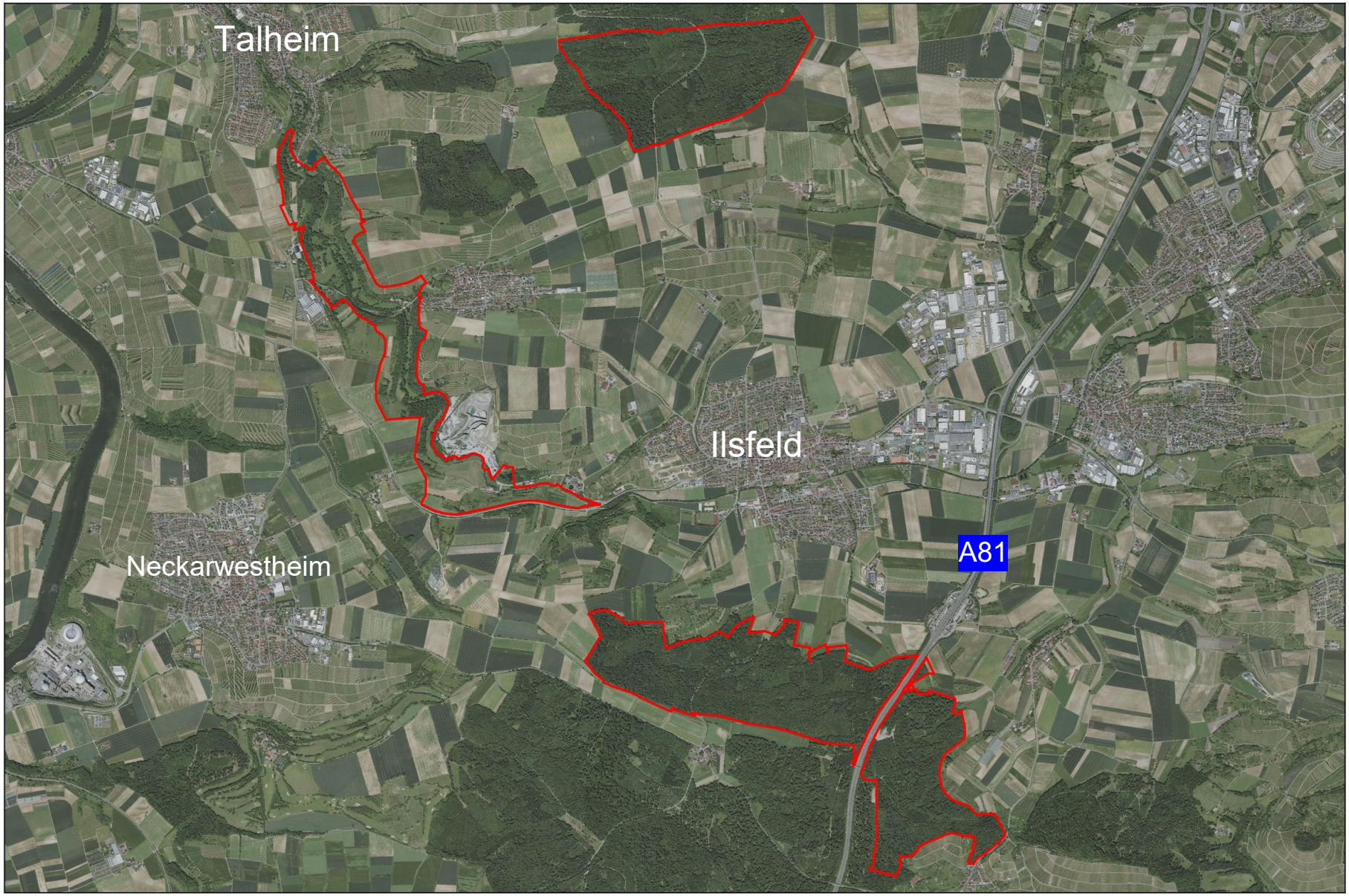
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

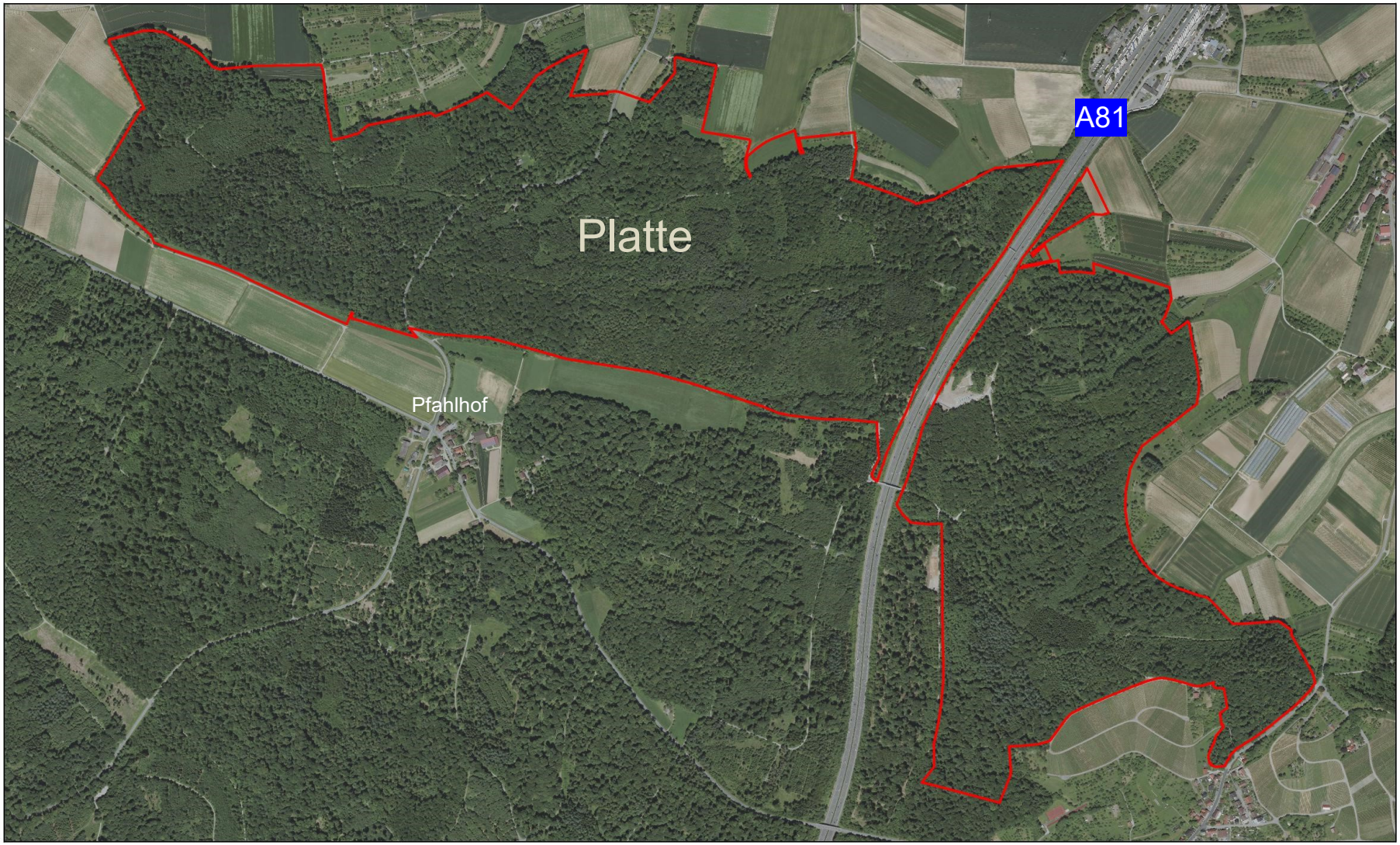
HINWEIS

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der unteren Jagdbehörde im Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn, eingesehen werden.

Heilbronn, den 7. Juni 2021

Marc Hoffmann
Amt für Sicherheit und Ordnung
Amtsleiter


Talheim
Ilsfeld
Neckarwestheim
A81


A81
Platte
Pfahlhof


L1100
Durstlache
L1100


Schozach
Schozach
K2083
Schozach
L1105
L1105